

# Regierungspräsidium Kassel

## Abteilung Umweltschutz Kassel

Dezernat Immissions- und Strahlenschutz

HESSEN



### Mit Zustellungsurkunde

Geschäftszeichen (bei Korrespondenz bitte angeben):  
0030-33.1-053e04.07-00012#2025-00005-Ha

Bearbeiter/in: Carolina Ha-Goeb  
Durchwahl: 0561/106 4565  
E-Mail: carolina.ha-goeb@rpks.hessen.de

Datum: 11.05.2026

## Genehmigungsbescheid

I.

Auf Antrag vom 15.12.2025, zuletzt ergänzt am 13.02.2026 wird der

**VSB Windpark Wirmighausen GmbH & Co. KG**  
**Schweizer Straße 3a**  
**01069 Dresden**

Gesetzlich vertreten durch ihre Geschäftsführung  
**Herrn Thomas Winkler**

nach § 16b Abs. 7 S. 1 und 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung erteilt, den am 13.12.2024 genehmigte "Windpark Wirmighausen" bestehend aus zwei Windenergieanlagen (im Folgenden WEA01 bzw. WEA02) gemäß nachfolgender Punkte zu ändern und in dieser geänderten Form zu errichten und zu betreiben:

- Wechsel zum Stahlrohrturm (LDST)
- Leistungssteigerung der WEA auf 6.0 MW
- Änderung des Fundamentdurchmessers auf 24,5 m

- Zusätzliche temporäre Eingriffsfläche von ca. 200 m<sup>2</sup>
- Installation einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK)

Die WEA01 und WEA02 befinden sich auf folgenden Grundstücken:

<b>WEA01</b>	Grundstück in:	34519 Diemelsee
	Gemarkung:	Wirmighausen
	Flur:	18
	Flurstück:	20/4
	Koordinaten:	489972 / 5687737
<b>WEA02</b>	Grundstück in:	34519 Diemelsee
	Gemarkung:	Wirmighausen
	Flur:	18
	Flurstück:	20/4
	Koordinaten:	490415 / 5687974

Die Genehmigung berechtigt zur Änderung des "Windpark Wirmighausen" (genehmigt am 13.12.2024) in den o. g. Punkten und diesen in der geänderten Form zu errichten und zu betreiben.

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt III dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt IV festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft des Genehmigungsbescheides mit der Errichtung der WEA begonnen wird (Beginn der Ausschachtung für die Fundamente) oder diese nicht innerhalb von vier Jahren nach Bestandskraft in Betrieb genommen wird. Die Fristen können auf Antrag durch die Genehmigungsbehörde nach Maßgabe des § 18 Abs. 3 BImSchG verlängert werden.

Die Kosten des Verfahrens hat der Antragssteller zu tragen.

Über die Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

## II. Eingeschlossene Entscheidungen

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Abs. 2 der 9. BImSchV).

Diese Genehmigung schließt nach § 13 BImSchG andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein.

Hierbei handelt es sich um die:

- Baugenehmigung nach § 74 der Hessischen Bauordnung

### III. Antragsunterlagen

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

Der Antrag vom 15.12.2025, zuletzt ergänzt am 13.02.2026, mit Antragsunterlagen gemäß Inhaltsverzeichnis bestehend aus

<b><u>Bezeichnung</u></b>	<b><u>Seitenanzahl</u></b>
<b>1. Anträge</b>	
1.1 Formular 1/1: Antrag nach dem BImSchG	5
1.2 Formular ½: Genehmigungsbestand der gesamten Anlage	2
<b>2. Inhaltsverzeichnis</b>	
2.1 Inhaltsverzeichnis	4
<b>3. Kurzbeschreibung</b>	
3.1 Kurzbeschreibung	8
<b>4. Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse</b>	
4.1 Erläuterung der Antragstellerin zu den Unterlagen, die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse enthalten und urheberrechtlich geschützt sind	1
4.2.1 Nachweis der Herstellkosten	2
4.2.2 Nachweis der Rohbaukosten	2
4.3 Investitionskosten	1
<b>6. Anlagen- und Verfahrensbeschreibung, Betriebsbeschreibung</b>	
6.2.1 Leistungsspezifikation EnVentus V150-5.6 MW 50/60 Hz	17
<b>13. Lärm, Erschütterungen und sonstige Immissionen</b>	
13.1 Stellungnahme zum Wechsel des Turmtyps im Windenergieprojekt Wirmighausen	2
13.2 Schallimmissionsprognose Ramboll	77
13.3.1 Stellungnahme zum Einfluss der Nennleistungserhöhung im Windenergieprojekt Wirmighausen auf die Schattenwurfimmissionen	14
13.3.2 Rotorblatttiefen an Vestas Windenergieanlagen	4

<u>Bezeichnung</u>	<u>Seitenanzahl</u>
<b>18. Bauantrag/Bauvorlagen</b>	
18.1 Bauantrag	2
18.3.1 Verfügbarkeit des Large Diameter Steel Tower (LDST) für die Na- benhöhen 166 m und 169 m	7
18.3.2 Gutachten zur Standorteignung von WEA am Standort Wirmig- hausen + Anhang	53
18.3.2.1 Erläuternde Stellungnahme zum Standort Wirmighausen	4
18.3.4 Prüfbescheid für eine Typenprüfung - Turm und Fundamente S96A602	7
18.3.4.1 Prüfbericht für eine Typenprüfung - Prüfung der Standsicherheit Stahlrohrturm LDST S96A602	11
18.3.4.2 Prüfbericht für eine Typenprüfung - Prüfung der Standsicherheit Ankerkorb	7
18.3.4.3 Gutachterliche Stellungnahme für Lastannahmen zur Turmbe- rechnung der Vestas	8
18.3.4.4 Maschinengutachten	73
18.3.5 Abstandsflächen	1
18.3.5.3 Abstandsbaulast	1
18.8 Nachweis zur Standorteignung / Turbulenzgutachten Geonet	25
<b>19. Unterlagen für sonstige Konzessionen</b>	
19.2 <i>Unterlagen Flugsicherheit</i>	1
19.2.1 Formular 19/2 WEA	1
19.2.5 <i>Bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung (BNK)</i>	
19.2.5.1 Technische Beschreibung BNK	14
19.2.5.2 DFS Anerkennungsschreiben LightManager	4
19.2.5.3 Zertifikat BMP_LightManager WUF	1
19.2.5.4 Standortbezogene Vorprüfung WUF	22
19.2.5.5 Nachweis Qualitätsmanagement nach ISO 9001	1
19.3 <i>Naturschutzrechtliche Antragsunterlagen</i>	1
19.3.1 Unbedenklichkeitserklärung zur Änderung der Anlagentürme LDST	10
19.3.2 Unbedenklichkeitserklärung zur Änderung der Anlagentürme 6.0 MW	11

## IV. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG

### 1. Allgemeines

#### 1.1

Die Windenergieanlage (WEA) darf nicht anders errichtet und betrieben werden als in den vorgelegten und im Abschnitt III. genannten Unterlagen beschrieben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden. Ergeben sich Widersprüche zwischen dem Inhalt der Antragsunterlagen und den in diesem Bescheid festgelegten Nebenbestimmungen, so gelten letztere.

#### 1.2

Die Nebenbestimmungen früher erteilter Genehmigungen/Erlaubnisse gelten fort, soweit im Folgenden keine Änderungen oder weiter gehenden Maßnahmen gefordert werden.

#### 1.3

Der Beginn der Errichtung der WEA (Beginn der Ausschachtung für die Fundamente) und der Termin der Inbetriebnahme (Einspeisung der ersten kWh) der einzelnen Windenergieanlage (WEA) sind dem Regierungspräsidium Kassel, Abteilung 3, Dezernat 33.1 Immissions- und Strahlenschutz (nachfolgend: Genehmigungsbehörde bzw. immissionschutzrechtliche Überwachungsbehörde), jeweils mindestens 14 Tage vorher schriftlich anzuzeigen.

#### 1.4

Im Falle eines vollständigen oder teilweisen Wechsels des Betreibers/der Betreiberin der Anlagen, z. B. durch Verkauf, hat die Genehmigungsinhaberin dies der zuständigen Genehmigungsbehörde und der Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Waldeck-Frankenberg, FD Bauen, Südring 2, 34497 Korbach unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

#### 1.5

Die zuständige Überwachungsbehörde ist über alle bedeutsamen Vorkommnisse, durch die schädliche Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft hervorgerufen werden können, unverzüglich zu unterrichten.

Davon unabhängig sind unverzüglich alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abwehr von Gefahren und zur Abstellung von Störungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft erforderlich sind.

## **1.6**

Nach Beendigung der zulässigen Nutzung jeder einzelnen WEA sind der Beginn und der Abschluss der Demontearbeiten der Genehmigungsbehörde anzuzeigen.

## **1.7**

Eine Kopie (auch digital möglich) dieses Bescheides sowie der dazugehörigen o.a. Unterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den im Auftrag der Überwachungsbehörden tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.

## **1.8**

Dem Bau- und dem Bedienungspersonal – auch in Subunternehmen und ggf. in entfernten Schaltzentralen – sind die für sie relevanten Regelungen im Genehmigungsbescheid zur Einhaltung bekannt zu geben. Der Vorgang der Informationsbekanntgabe ist zu dokumentieren und auf Verlangen den Überwachungsbehörden herauszugeben.

## **1.9**

Es ist ein Betriebstagebuch (in der Regel elektronisch) zu führen, in dem jegliche Prüfungen, Störungen und Wartungen zu dokumentieren sind. Die Anlagen- und Betriebsdaten aus dem SCADA-System (mind. Windgeschwindigkeit, Windrichtung, Azimutposition, Außentemperatur, Leistung und Drehzahl, Sonnenscheindauer, Schattenzeiten, Abschaltzeiten) sind kontinuierlich mit Zeitstempel aufzuzeichnen und rückwirkend für einen Zeitraum von wenigstens 3 Jahren vorzuhalten (mind. 10-min-Mittel). Das „Betriebstagebuch“ und/oder die Anlagen- und Betriebsdaten sind auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen, auf Anforderung auch in Dateiformaten zur Weiterverarbeitung mit Standard-Tabellenkalkulationssoftware.

## **2. Luftverkehr**

### BNK-System

#### **2.1**

Die Abschaltung der dauerhaften Nachtkennzeichnung darf erst nach der Installation und nach Abschluss des erfolgreichen Funktionstests bzw. Probetriebes erfolgen. Die endgültige Umschaltung auf das BNK-System ist dem Unterzeichner schriftlich (gerne auch per Mail) unter Angabe des Aktenzeichens anzuzeigen.

Darüber hinaus ist der Ansprechpartner mit Anschrift, Tel.-Nr. und E-Mail-Adresse anzugeben, welcher einen Ausfall der Nachtkennzeichnung meldet bzw. für dessen Instandsetzung zuständig ist.

## 2.2

Vor der Inbetriebnahme des BNK-Systems ist der Nachweis der Funktionsfähigkeit der BNK am Standort des Luftfahrthindernisses auf Grundlage der Prüfkriterien nach Anhang 6, Nummer 2 der Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen durch eine Baumusterprüfstelle vorzulegen. Kann dieser Nachweis nicht vor Installation erbracht werden, ist ein praktischer Funktionsnachweis (z. B. Befliegung) durch eine Baumusterprüfstelle vor Inbetriebnahme zu erbringen, hierbei ist insbesondere auch der militärische und polizeiliche Flugbetrieb zu berücksichtigen.

## 2.3

Der Betreiber hat eine Bestätigung über die ordnungsgemäße Funktion des BNK-Systems zu Beginn jedes Kalenderjahres bis zum 28.02. unaufgefordert dem Unterzeichner vorzulegen.

Die Pflicht zur Vorlage beginnt mit dem Jahr nach Anzeige der endgültigen Umschaltung auf das BNK-System.

Die Dokumentation über die ordnungsgemäße Funktion des BNK-Systems ist durch den Betreiber 2 Jahre aufzubewahren.

## 3. Baurecht

### Hinweise:

1. Als Baugrundstück im Sinne der HBO § 4 wurde, für die WEA 02 die Flurstücke, Gemarkung Wirmighausen, Flur 18, Flurstücke 20/4 u. 19, definiert. Es wird hier die privatrechtliche Sicherung empfohlen.
2. Nach Erreichen der Entwurfslebensdauer im Sinne des Ermüdungssicherheitsnachweises ist vor einem Weiterbetrieb der Anlagen der unteren Bauaufsicht ein Sachverständigengutachten (nach der DIBt-Richtlinie für Windenergieanlagen, Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung, Fassung Oktober 2012, Kapitel 17) hinsichtlich des möglichen Weiterbetriebes vorzulegen.
3. Sollten im Standorteignungsgutachten nach DIBt 2012 neben den erbrachten Nachweisen der Standsicherheit zusätzliche Betriebsbeschränkungen für die Windenergieanlagen ausgewiesen sein, sind diese zwingend zu berücksichtigen und der Betrieb entsprechend den vorgegebenen Anforderungen umzusetzen.

## Nebenbestimmungen:

### **3.1**

Nutzung und Betrieb der Windenergieanlagen ist nur zulässig, wenn die im Schreiben der BIMA vom 22.02.2023 zugesicherte Nutzungsaufgabe derjenigen baulichen Anlagen, welche in die jeweiligen Abstandsflächen nach HBO der jeweiligen Windenergieablagen hineinragen oder sich in diesen befinden, tatsächlich gegeben ist.

### **3.2**

Der Baubeginn (Aushub der Fundamentgrube) ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde zusammen mit der Benennung des Bauleiters (§ 75 Abs. 3 HBO i. V. m. § 59 Abs. 2 HBO) und der Angabe aller an der Ausführung beteiligten Unternehmen mind. Eine Woche vorher schriftlich mitzuteilen. (Baubeginnsanzeige, aktueller Vordruck BAB 17, Bauvorlagen-erlass, Download: <https://wirtschaft.hessen.de/wohnen-bauen/bauvorschriften/dokumente-und-vordrucke>)

#### Hinweis:

Der Baubeginn im Sinne der o. g. Nebenbestimmung ist die erste Handlung, die unmittelbar der Verwirklichung des konkreten Vorhabens auf dem Baugrundstück dient. Beim Neubau ist es der erste Spatenstich. In diesem Fall der Beginn der Aushebung der Fundamentgrube.

### **3.3**

Vor Beginn der Gründungsarbeiten ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde eine Bescheinigung über die Absteckung der Windkraftanlage gemäß den genehmigten Bauvorlagen von einer Vermessungsstelle vorzulegen, soweit die Bescheinigung der Bauaufsichtsbehörde nicht bereits von dieser zugeleitet wurde. Zur Absteckungsbescheinigung sind Planunterlagen beizufügen, aus denen der tatsächliche, amtliche Anlagenstandort mit Rechts- u. Hochwerten (ETRS89/UTM) hervorgehen. Vermessungsstelle kann das Amt für Bodenmanagement Korbach oder ein öffentlich bestellter Vermessungsingenieur sein. (Absteckungsbescheinigung, aktueller Vordruck BAB 11, Bauvorlagen-erlass, Download: <https://wirtschaft.hessen.de/wohnen-bauen/bauvorschriften/dokumente-und-vordrucke>)

### **3.4**

An der Baustelle muss gemäß § 75 Abs. 2 HBO die Baugenehmigung bzw. der Genehmigungsbefehl sowie die Bauvorlagen von Beginn an sowie die bautechnischen Nachweise vor Ausführung der jeweiligen Bauabschnitte vorliegen.

### 3.5

Windenergieanlagen oder ihre Teile, die nicht dem Anwendungsbereich der Maschinenrichtlinie unterfallen gelten als bauliche Anlagen im Sinne der Hessischen Bauordnung (HBO). Für diese Anlagen bzw. Anlagenteile gelten die folgenden Auflagen:

- a. Mit der unter Auflage Nr. 2 geforderten Baubeginnsanzeige sind der Bauaufsichtsbehörde folgende bautechnische Nachweise nach § 68 Abs. 3 HBO vorzulegen:
  - i. Durch einen Prüfsachverständigen für Standsicherheit geprüft und bescheinigte Einzelstatik oder
  - ii. Nach § 68 Abs. 3 Satz 3 HBO Nachweis (Vorlage) einer vollständigen und gültigen Typenprüfung
- b. Mit der unter Nebenbestimmung 3.2 geforderten Baubeginnsanzeige ist der Bauaufsichtsbehörde der Nachweis der Beauftragung der Überwachung der Ausführung durch Prüfsachverständige im Sinne der HBO § 83 Abs. 2 vorzulegen.
- c. Die der HBO unterliegenden Teile oder Anlagen sind im Rahmen der Inbetriebnahme durch Sachverständige zu überprüfen. Voraussetzung für den Wirk-Betrieb der WEA ist ein Abnahme- und Inbetriebnahmeprotokoll des Sachverständigen, welches bestätigt, dass keine sicherheitstechnischen Mängel bestehen und die Anlage betriebssicher ist.

#### Hinweis:

Welche Teile einer Windenergieanlage als Maschinenteile zu bewerten sind, bestimmt der Hersteller durch eine maschinenrechtliche Konformitätserklärung.

- d. Der/Die Bericht/e des/der Sachverständigen über die unter Nebenbestimmung 3.5 c durchgeführten Prüfungen ist/sind der Unteren Bauaufsichtsbehörde beim Landkreis Waldeck-Frankenberg und beim Regierungspräsidium Kassel spätestens 6 Wochen nach Inbetriebnahme als "die erstmalige Inbetriebnahme der Anlage nach Herstellung der technischen Betriebsbereitschaft" unaufgefordert vorzulegen.

### 3.6

Die v. g. durch einen Prüfsachverständigen für Standsicherheit geprüfte statische Einzelberechnung oder alternativ die vollständige und gültige Typenprüfung (Prüfamt für Baustatik), werden Bestandteil der Genehmigung und sind bei der Bauausführung und Betrieb der baulichen Anlage genau zu beachten und einzuhalten.

### 3.7

Die Anzeige der abschließenden Fertigstellung des Vorhabens ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde unter Verwendung des mit dem Bauvorlagenerlass verbindlich eingeführten Vordruck (BAB 20, Download: <https://wirtschaft.hessen.de/wohnen-bauen/bauvorschriften/dokumente-und-vordrucke>) mind. zwei Wochen vorher anzuzeigen. Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung sind folgende Bauvorlagen sowie Bescheinigungen nach § 68 bzw. § 83 Abs. 2 HBO vorzulegen: „Bauleitererklärung mit Bestätigung über die ordnungsgemäße Ausführung entsprechend der in § 59 Abs. 1 HBO genannten Kriterien“ und "die erforderliche, mängelfreie u. abschließende Bescheinigung des Prüfsachverständigen für Standsicherheit über die übereinstimmende Bauausführung mit den genehmigten oder eingereichten Bauvorlagen und die von ihm geprüfte Unterlagen (Einzelstatik) bzw. Typenprüfung (Prüfamt für Baustatik)".

### 3.8

Für den gemäß § 35 Abs. 5 BauGB erforderlichen vollständigen Rückbau nach dauerhafter Aufgabe des Betriebes bzw. Einstellung der Nutzung im Sinne des § 5 Abs. 3 BImSchG sind die nachgewiesenen Rückbaukosten mittels einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft abzusichern. Der Rückbau beinhaltet den vollständigen Rückbau der WEA einschließlich der Rekultivierung der betroffenen Flächen. Dies beinhaltet neben der baulichen Anlage selbst auch die zugehörigen Nebenanlagen, Leitungen, Wege, Plätze und Fundamente. Entstehende Bodenlöcher sind wieder zu verfüllen und entsprechende Maßnahmen gegen den Versiegelungseffekt im Untergrund umzusetzen (z. B. Lockerung, geeignete Folgennutzung).

### 3.9

Die Genehmigung ergeht unter der Auflage, dass vor Baubeginn im Sinne des § 75 HBO (Aushub der Baugrube, erster Spatenstich) der Antragsteller eine unbefristete Sicherheit in Form einer Bankbürgschaft in Höhe von 265.513 Euro je WEA (insgesamt 531.026 Euro) leistet und diese bei der für den Rückbau zuständigen unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Waldeck-Frankenberg hinterlegt. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die für den Rückbau zuständige Behörde das Sicherheitsmittel als geeignet anerkannt und die Annahme schriftlich bestätigt hat.

### 3.10

Die Sicherheitsleistung ist durch eine unbedingte und unbefristete, selbstschuldnerische (das heißt auf die Einrede der Vorausklage wird verzichtet) Bankbürgschaft auf erstes Anfordern zu erbringen.

Ein entsprechendes Muster für die Bürgschaftsurkunde ist in Anlage 2 des Erlasses zur Umsetzung der bauplanungsrechtlichen Anforderungen zur Rückbauverpflichtung und

Sicherheitsleistung nach § 35 Abs. 5 Satz 2 und 3 BauGB bei der Genehmigung von Windenergieanlagen im Außenbereich vom 27.08.2019 enthalten.

### **3.11**

Sofern ein Weiterbetrieb der Windenergieanlage über die Entwurfslebensdauer hinaus erfolgt (siehe Auflage Nr. 9), behält sich die untere Bauaufsichtsbehörde des Landkreis Waldeck-Frankenberg vor, die Auflage zur Erbringung der Sicherheitsleistung (siehe Auflage Nr. 11) in Bezug auf die Höhe der Sicherheitsleistung anzupassen. Der Weiterbetrieb der Windenergieanlage über die angegebene Entwurfslebensdauer hinaus ist der unteren Bauaufsichtsbehörde rechtzeitig, spätestens 6 Monate vor Ablauf der Entwurfslebensdauer, anzuzeigen. Der Weiterbetrieb kann von der Anpassung der Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.

### **3.12**

Ein Betreiberwechsel ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreis Waldeck-Frankenberg unverzüglich anzuzeigen.

### **3.13**

Für den Fall eines Betreiberwechsels nach Baubeginn ergeht die Genehmigung unter der Auflage, dass der neue Betreiber spätestens einen Monat nach Anzeige des Wechsels

- a. der zuständigen Genehmigungsbehörde und der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreis Waldeck-Frankenberg eine Verpflichtungserklärung abgibt, dass das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückgebaut und nachweislich ordnungsgemäß entsorgt wird und
- b. eine auf ihn ausgestellte unbefristete Sicherheitsleistung im Sinne der Nebenbestimmung 3.9 und 3.10 in gleicher Höhe bei den Trägern der für den Rückbau zuständigen Unteren Bauaufsichtsbehörde hinterlegt, sofern nicht die Sicherheitsleistung, welche die Rückbauverpflichtung des Vorbetreibers absichert, weiterhin für den neuen Betreiber gilt.

Die vom Vorbetreiber erbrachte Sicherheitsleistung bleibt solange bestehen, bis die Sicherheitsleistung vom neuen Betreiber erbracht wird.

### **3.14**

Die Beendigung der zulässigen Nutzung sowie der Abschluss der Demontagearbeiten ist der Genehmigungsbehörde und der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreis Waldeck-Frankenberg unverzüglich anzuzeigen.

Für die abzubrechenden WEA ist der zuständigen Unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Waldeck-Frankeberg gemäß § 63 a Satz 2 HBO die beabsichtigte Beseitigung der Anlagen mindestens 1 Monat zuvor formlos anzuzeigen.

### 3.15

Sofern ein Repowering der Windenergieanlagen erfolgt, behält sich die zuständige Untere Bauaufsichtsbehörde gemäß § 74 Abs. 4 HBO vor, die Auflage zur Erbringung der Sicherheitsleistung (siehe Auflage Nr. 11) in Bezug auf die Höhe der Sicherheitsleistung anzupassen. Aufgrund unvorhersehbarer Preissteigerungen bzw. Preissenkungen ist der Betreiber der Windenergieanlagen verpflichtet hierfür eine aktualisierte auskömmliche Kostenermittlung über den vollständigen Rückbau der Windenergieanlagen den Bauvorlagen mit vorzulegen.

## 4. Immissionsschutz

### Allgemeiner Hinweis:

Im Einwirkungsbereich der Windenergieanlagen sind folgende Immissionsrichtwerte als Gesamtbelastung aller einwirkenden Anlagen, für die die TA Lärm gilt, zulässig:

IP	Bezeichnung	IRW nachts	Gebiets- einstufung	Grundlage der Einstufung
IP 3	Wirmighausen,, Bünighausen 2	45	AB	FNP Diemelsee
IP 6	Wirmighausen,, Bünighausen 1	45	AB	FNP Diemelsee
IP 7	Wirmighausen,, Bünighausen 3	45	AB	FNP Diemelsee
IP 12	Wirmighausen, Zollhaus 2a	45	AB	FNP Diemelsee
IP 14	Wirmighausen, Zollhaus 6	45	AB	FNP Diemelsee
IP 17	Helmscheid, Bramberger Weg 25	40*)	WR	B-Plan Nr. 1 Helmscheid
IP 19	Flechtdorf, Am Rotbusch 36	40	WA	B-Plan Mühlhäuser Weg IV/2"
IP 20	Flechtdorf, Mühlhäuser Weg 43	40	WA	B-Plan Mühlhäuser Weg IV/2"
IP 21	Wirmighausen, In der Steide 12	40	WA	gem. FNP Wirmighausen

\*) Gemengelage

## Nebenbestimmungen zum Lärmschutz

### 4.1

Das schalltechnische Gutachten der Ramboll Deutschland GmbH vom 18.06.2024 (Bericht Nr. 19-1-3097-004-NRM) ist Bestandteil der Genehmigung.

### 4.2

Bei den im schalltechnischen Gutachten behandelten Windkraftanlagen WEA 01 und WEA 02 (Vestas V150-6.0/6.0) dürfen folgende maximal zulässigen Emissionspegel bei maximaler Auslastung (95 % Nennleistung nach Herstellerangaben) nicht überschritten werden.

Oktav-Schalleistungspegel (nach Dokument 10328127-A-19-A) für $L_{e, \max, \text{Okt}}$ – Modus PO6000									
Frequenz [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000	Summe
$L_{e, \max, \text{Okt}}$ [dB]	91,9	98,2	99,4	98,4	99,6	98,6	90,8	76,8	106,2

**Tabelle 1**

Die in folgender Tabelle 2 angegebenen Summenschalleistungspegel, angegeben als  $L_{e, \max}$  haben nur Hinweis-Charakter:

Bezeichnung	max. zul. Emissions-pegel $L_{e, \max}$	Betriebsmodus
WEA 01, 02 Vestas V150/6.0	106,2 dB(A)	PO6000
$L_{e, \max} = L_W + 1,28 \sqrt{\sigma_R^2 + \sigma_P^2}$ $= 105,4 \text{ dB(A)} + 0,8 \text{ dB(A)}$ $= 106,2 \text{ dB(A)}$		
$L_{e, \max}$ = max. zulässiger Emissionspegel $L_W$ = deklarerter (mittlerer) Schalleistungspegel $\sigma_R$ = Messunsicherheit Typvermessung (hier 0,5 dB(A)) $\sigma_P$ = Serienstreuung (hier 0,4 dB(A)) aufgrund mehrfach Vermessung		

**Tabelle 2**

#### Hinweis:

Das Emissionsspektrum entstammt einer Mehrfachvermessung. Eine Aufschiebung des Nachtbetriebs ist nach Vorgabe der LAI-Hinweise daher nicht notwendig.

Wenn ein alternativer Betriebsmodus zur Verfügung steht, der nach dem Oktavspektrum gleichlaut oder leiser ist kann auch dieser Betriebsmodus verwendet werden. Insofern hat der Name des Betriebsmodus nur informellen Charakter und ist im Kontext zu den oben festgelegten Oktavschalleistungspegeln ohne rechtliche Bindungswirkung.

### **4.3**

Die Anlagen dürfen an allen genannten Immissionsorten keine wahrnehmbaren Einzel-töne und keine impulshaltigen Geräusche gemäß Nr. 2.5.2 und 2.5.3 des Anhangs der TA Lärm sowie keine erheblichen Belästigungen durch tieffrequente Geräusche nach Nr. 7.3 TA Lärm in Verbindung mit A.1.5 TA Lärm hervorrufen.

#### Nebenbestimmungen zum Schattenwurf

### **4.4**

Die Windenergieanlagen WEA 01 und WEA 02 sind mit der im Antrag beschriebenen Schattenwurfabschaltautomatik, die die Intensität des Sonnenlichtes berücksichtigt, gemäß Schattenwurfgutachten der Ramboll Deutschland GmbH (Bericht Nr. 19-1-3097-004-SRM) vom 01.07.2024, zu betreiben.

### **4.5**

Die Windenergieanlagen sind abzuschalten, wenn an den in der Tabelle 3 (Seiten 12f) des o. g. Gutachtens genannten Immissionsorten der Immissionsrichtwert für die tatsächliche Beschattungsdauer von 8 Stunden pro Kalenderjahr oder die tägliche Beschattungsdauer von 30 Minuten inklusive der Vorbelastung überschritten wird.

### **4.6**

Ein Nachweis über den sachgerechten Einbau und die Programmierung der Schattenwurfabschaltautomatik ist der zuständigen Überwachungsbehörde für Immissionsschutz des Regierungspräsidiums Kassel spätestens vier Wochen nach der Inbetriebnahme vorzulegen. Der Nachweis soll Typ, Bauart und Funktionsweise der Abschaltautomatik ausweisen. Die exakte Bestimmung der Immissionsorte aus dem Gutachten ist zu dokumentieren.

### **4.7**

Die Helligkeitssensoren als Teil der Abschaltautomatik sind so anzubringen, dass sie von nahestehenden Bäumen etc. nicht beschattet werden.

## 4.8

Die ermittelten Daten zu Sonnenscheindauer, Schattenzeiten und Abschaltzeiten müssen von der Steuereinheit über mindestens ein Jahr dokumentiert werden. Entsprechende Protokolle sind der zuständigen Überwachungsbehörde für Immissionsschutz des Regierungspräsidiums Kassel auf Verlangen vorzulegen.

# V. Begründung

## 1. Rechtsgrundlagen

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 16b Abs. 7 Satz 1 und 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. Nr. 1.6.2 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung (ImSchZuV) vom 26. November 2014 (GVBl. S. 331), zuletzt geändert am 13. März 2019 (GVBl. S. 42) das Regierungspräsidium Kassel.

## 2. Verfahrensablauf

Die VSB Windpark Wirmighausen GmbH & Co. KG hat am 17.12.2025 einen Antrag auf Änderung für die am 13.12.2024 genehmigte Errichtung und den Betrieb zweier WEA (WEA 01 und WEA 02) in 34519 Diemelsee, Gemarkung Wirmighausen, Flur 18, Flurstück 20/4 und 3/2 gestellt. Folgende Punkte sind dabei von der o.g. Änderung erfasst:

- Wechsel vom Betonhybridturm (CHT) zum Stahlrohrturm (LDST)
- Leistungssteigerung der WEA von V150 5.6 MW auf V150 6.0 MW
- Reduzierung des Fundamentdurchmessers von 26 m auf 24,5 m
- Zusätzliche temporäre Eingriffsfläche von ca. 200 m<sup>2</sup>
- Antrag auf bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung (BNK-System)

Bei dem Antrag handelt es sich um ein Vorhaben der Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV).

Der Eingang des Antrags wurde seitens der Genehmigungsbehörde am 18.12.2025 bestätigt und am selben Tag die Vollständigkeitsprüfung eingeleitet.

Dabei wurden folgende Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt werden, beteiligt:

- Untere Bauaufsichtsbehörde des Landkreis Waldeck-Frankenberg
- Untere Wasserbehörde des Landkreis Waldeck-Frankenberg
- Dez. 22 Verkehr
- Dez. 24 Schutzgebiete, Artenschutz, biologische Vielfalt, Landschaftspflege
- Dez. 27 Naturschutz bei Planungen und Zulassungen, Naturschutzdaten
- Dez. 31.1 Altlasten, Bodenschutz
- Dez. 33.1 Immissions- und Strahlenschutz

Am 13.01.2026 wurde die Antragstellerin aufgefordert Unterlagen bis zum 13.02.2026 zu ergänzen. Die ergänzten Antragsunterlagen wurden fristgerecht am 13.02.2026 eingereicht.

Am 16.02.2026 wurde der ergänzte Antrag den o. g. Behörden und Stellen erneut zur Vollständigkeitsprüfung vorgelegt und zur abschließenden Stellungnahme aufgefordert. Die formelle Vollständigkeit der Antragsunterlagen wurde seitens der Genehmigungsbehörde und der beteiligten Behörden und Stellen am 17.03.2026 für den 13.02.2026 bestätigt und das Verfahren eingeleitet.

Das Verfahren wurde ohne Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.

Mit Schreiben vom 29.04.2026 wurde die Antragstellerin nach § 28 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) angehört. Die Frist zur Stellungnahme wurde bis zum 08.05.2026 gewährt. Fristgerecht wurde am 08.05.2026 Stellung genommen und mitgeteilt, dass die Antragstellerin keine Anmerkungen zum Bescheid-Entwurf hat.

### **3. Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)**

Die geplante WEA liegt in einem ausgewiesenen Windenergie-Vorranggebiet nach § 2 Nr. 1 WindBG. Die Gebietsausweisung wurde einer strategischen Umweltprüfung (SUP) unterzogen und das geplante Vorhaben / Windenergiegebiet liegt nicht in einem Natura-2000-Gebiet, einem Naturschutzgebiet oder einem Nationalpark.

Durch die geplanten Änderungen werden keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt erwartet.

### **4. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen**

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BlmSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gemäß § 12 BlmSchG herbeigeführt werden können. Die unter Abschnitt V, Nr. 2 Verfahrensablauf genannten Behörden wurden dazu beteiligt.

## 4.1 Planungsrecht

Die geplanten Standorte liegen im nordöstlichen Bereich des Vorranggebietes KB 19c „südlich Büninghausen/Langenberg“, das in der Gebietskulisse mit Ausschlusswirkung des am 26.06.2017 in Kraft getretenen Teilregionalplans Energie Nordhessen enthalten ist. Die Errichtung und der Betrieb von WEA in diesem Bereich entspricht damit der regionalplanerischen Zielsetzung. In dem ausgewiesenen Vorranggebiet genießt die Windenergienutzung Vorrang vor entgegenstehenden Planungen und Maßnahmen.

### Allgemeine Nebenbestimmungen

Die allgemeinen Inhalts- und Nebenbestimmungen in den Ziffern 1.1 bis 1.9 sind zum einen zur Einhaltung der Genehmigungsanforderungen (§ 6 Abs. 1 BImSchG) erforderlich, insbesondere zur Sicherstellung der Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Pflichten während der Anlagenerrichtung und dem Anlagenbetrieb (§ 5 Abs. 1 BImSchG) und ermöglichen zum anderen der Genehmigungsbehörde die Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Überwachungspflichten (§ 52 Abs. 1 BImSchG). Zudem konkretisieren sie die im Rahmen der Überwachung vorgesehenen Pflichten des Anlagenbetreibers, insbesondere nach § 52 Abs. 2 S. 1 und § 52b Abs. 1 BImSchG. Rechtliche Grundlage all dieser Bestimmungen ist somit § 12 Abs. 1 i. V. m. §§ 5 Abs. 1, 6 Abs. 1 BImSchG sowie § 52 ff. BImSchG.

Die Ziffern 1.1 und 1.2 sollen sicherstellen, dass die Anlagen nach den Vorgaben und Beschreibungen aus den der Genehmigung zu Grunde liegenden Antragsunterlagen bzw. nach den im Genehmigungsbescheid festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen errichtet und betrieben wird. Zudem wird der Umgang mit etwaigen Widersprüchen zwischen den Antragsunterlagen und den in diesem Bescheid festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie Nebenbestimmungen früher erteilter Genehmigungen/Erlaubnisse geregelt, so dass auch in diesem Fall der rechtssichere Vollzug der Genehmigung sichergestellt ist. Zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorgaben des Genehmigungsbescheides ist es zudem erforderlich, dass etwaige vom Betreiber für die Errichtung und/oder den Betrieb eingesetzten Personen über diese Vorgaben informiert sind (Ziff. 1.8).

Um die Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen im Rahmen der Überwachung sicherzustellen, ist es unerlässlich, dass die zuständige Überwachungsbehörde über die Termine des Baubeginns, des Abschlusses der Bau- und Geländearbeiten sowie der Inbetriebnahme der Anlage (Ziff. 1.3), einen etwaigen Betreiberwechsel (Ziff. 1.4) und dem Abschluss der Demontagearbeiten (Ziff. 1.6) informiert wird. Ebenso ist eine Kopie des Genehmigungsbescheides sowie der dazugehörigen Unterlagen am Betriebsort aufzubewahren und den im Auftrag der Überwachungsbehörden tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen (Ziffer 1.7). Der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist verpflichtet, die Überwachung seiner Anlage durch die Erteilung von Auskünften und

durch die Vorlage von Unterlagen zu unterstützen (§ 52 Abs. 2 BImSchG). Zu diesen Unterlagen gehören mindestens der Genehmigungsbescheid und insbesondere die dazugehörigen Antragsunterlagen. Überwachungsrelevante Unterlagen sind daneben die Dokumentation der Wartungs- und Reparaturarbeiten, die der Überwachungsbehörde einen Rückblick auf entsprechende Arbeiten und somit einen Überblick über die Störanfälligkeit der Anlage ermöglichen, sowie die über das Überwachungssystem aufgezeichneten Wind- und Anlagendaten (Ziff. 1.9). So korreliert etwa das Schallemissionsverhalten einer Windenergieanlage insbesondere mit den durch ein solches Überwachungssystem regelmäßig erfassten Parametern der Leistung, der Rotordrehzahl und der Windgeschwindigkeit, sodass Rückschlüsse auf das gerade nicht regelmäßig erfasste Emissionsverhalten möglich werden.

Sofern bedeutsame Vorkommnisse des bestimmungsgemäßen Betriebs auftreten, insbesondere, wenn sie geeignet sind, erhebliche Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorzurufen, muss die zuständige Überwachungsbehörde hierüber in Kenntnis gesetzt werden (Ziff. 1.5). Nur bei rechtzeitiger Information kann die zuständige Überwachungsbehörde ihrem Überwachungsauftrag nach § 52 Abs. 1 BImSchG nachkommen und ggf. schlimmeren Umweltauswirkungen durch mit dem Betreiber abgestimmte Maßnahmen entgegenwirken. Die Pflicht zur Meldung solcher Ereignisse dient insbesondere der Sicherstellung einer koordinierten Gefahrenabwehr, die – zur Vermeidung weiterer Schäden – auch im Eigeninteresse des Betreibers besteht und dient somit auch dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG).

## **4.2 Luftverkehr**

Gemäß § 14 Abs. 1 i. V. m. § 12 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698), in der zurzeit gültigen Fassung steht der Anbringung und dem Betrieb einer BNK für alle Windenergieanlagen (WEA) des o. g. Windparks auf den Standorten gemäß den Antragsunterlagen unter Beachtung nachstehender Nebenbestimmungen luftverkehrsrechtliche Belange nicht entgegen, wenn sich aus dem von einer Baumusterprüfstelle erbrachten Nachweis der Funktionsfähigkeit der BNK am Standort des Luftfahrthindernisses keine luftverkehrsrechtlichen Hinderungsgründe ergeben.

## **4.3 Baurecht**

Die geplanten zwei WEA sind auf Grundlage des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegiertes Bauvorhaben einzustufen und befinden sich innerhalb der Windvorrangflächen KB 19c, ausgewiesen im Teilregionalplan Energie Nordhessen – Westblatt.

Bei Einhaltung der unter IV.3 festgesetzten Nebenbestimmungen bestehen aus baurechtlicher Sicht keine Bedenken gegenüber dem geplanten Vorhaben.

## 4.4 Lärm und Schatten

### Lärmschutz

Die ursprüngliche Schallprognose der Ramboll Deutschland GmbH vom 18.06.2024 (Bericht Nr. 19-1-3097-004-NRM) wurde mit Datum vom 11.07.2025 unter der Berichtsnummer 19-1-3097-005-NRM) neu berechnet.

Die im Gutachten dargestellten Immissionspunkte (IP) wurden nach dem Flächennutzungsplan und Bebauungsplänen der Gemeinde Diemelsee ermittelt. Eine Überprüfung der maßgeblichen IP aus dem Gutachten ergab keine Abweichungen. Der IP „Bramberger Weg 25“ ist gemäß der aktuellen Rechtsprechung als Gemengelage anzusehen. Danach können die in Randlage zum Außenbereich liegenden Grundstücke eines faktischen reinen Wohngebiets lediglich die Werte für allgemeines Wohngebiet für sich in Anspruch nehmen. Die Einstufung wurde durch die Gutachterin korrekt vorgenommen.

Die Prognose wurde nach dem Interims-Verfahren des Normenausschusses Akustik, Lärminderung und Schwingungstechnik (NALS) in Verbindung mit der DIN ISO 9613-2 berechnet. Die LAI Hinweise mit Stand vom 30.06.2016 wurden beachtet.

Als Vorbelastung wurden 66 bestehende oder geplante WEA berücksichtigt. Weitere gewerbliche bzw. industrielle Vorbelastungen sind nicht vorhanden.

Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass an den IP Bünighausen 2, Bramberger Weg 25, Am Rotbusch 36 und Mühlhäuser Weg 43 der nächtliche Immissionsrichtwert unter Berücksichtigung der Vorbelastung um 1 dB überschritten wird. Die Zusatzbelastung hält die Immissionsrichtwerte ein. Nach Ziffer 3.2.1 Absatz 3 TA-Lärm soll die Genehmigung wegen einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nummer 6 aufgrund der Vorbelastung auch dann nicht versagt werden, wenn dauerhaft sichergestellt ist, dass diese Überschreitung nicht mehr als 1 dB(A) beträgt.

An den weiteren betrachteten Immissionspunkten (IP) im Einwirkungsbereich werden die maßgeblichen Immissionsrichtwerte eingehalten bzw. unterschritten.

Da für die Berechnung der Zusatzbelastung die Emissionsdaten einer Mehrfachvermessung verwendet wurden und die Immissionsrichtwerte durch die Zusatzbelastung deutlich mehr als 3 dB(A) unterschritten werden, wird kein messtechnischer Nachweis nach Inbetriebnahme verlangt. Eine Aufschiebung des Nachtbetriebs ist nach Vorgabe der LAI-Hinweise ebenfalls nicht notwendig.

### Schattenwurf

An den Schattenwurfdaten hat sich gegenüber der Genehmigung vom 13.12.2024 keine Änderung ergeben. Es wird hier deshalb die inhaltsgleiche Stellungnahme dargestellt.

Nach dem Schattenwurf-Gutachten der Ramboll Deutschland GmbH (Bericht Nr. 19-1-3097-004-SRM) vom 01.07.2024 werden an den betrachteten Schattenrezeptoren (IO) „WG08, WG09“ und „WG11 – WG16“, die Richtwerte für periodischen Schattenwurf von 30 min am Tage und/oder 30 Stunden im Jahr durch die hier beantragten Anlagen überschritten. Die Überschreitung erfolgt teilweise aufgrund einer Vorbelastung durch Bestandsanlagen.

Zur Reduzierung der Schattenwurfdauer sind die beiden WEA deshalb mit der in den zugehörigen Unterlagen des Genehmigungsbescheids vom 13.12.2024 beschriebenen Schattenwurfabschaltautomatik, die die Intensität des Sonnenlichtes berücksichtigt, zu betreiben.

#### **4.5 Naturschutz**

Gegen das o.g. Vorhaben bestehen aus naturschutzfachlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Die Eingriffe sind gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG unter Berücksichtigung der erforderlichen Entscheidungen und Maßnahmen gemäß § 15 BNatSchG zulässig.

Durch die angezeigte Änderung des Vorhabens entstehen keine nachteiligen Auswirkungen auf die aus den Belangen der Oberen Naturschutzbehörde zu vertretenden Schutzgüter des §1 BImSchG.

Alle naturschutzrechtlichen Regelungen, die mit Bescheid v. 13.12.2024 (Gz.: RPKS - 33.1-53 e 0407/8-2019/5-Ka) getroffen wurden, bleiben unberührt.

Gem. § 17 Abs. 1 BNatSchG sind keine weiteren Entscheidungen und Maßnahmen nach § 15 BNatSchG zu treffen.

#### **4.6 Altlasten, Bodenschutz**

##### Altlasten / Altflächen

In der beim HLNUG geführten Altflächendatei des Landes Hessen (FIS AG) werden Informationen über Altflächen (Altablagerungen/Altstandorte) sowie Flächen mit sonstigen schädlichen Bodenveränderungen vorgehalten, soweit diese von den Kommunen im Rahmen ihrer gesetzlichen Pflichtaufgaben gemeldet oder der zuständigen Behörde auf sonstigem Wege übermittelt wurden.

Nach entsprechender Recherche in dem danach vorliegenden Datenbestand des Fachinformationssystems Altflächen und Grundwasserschadensfälle (FIS AG) ist festzustellen, dass für den Planungsraum (Gemarkung Wirmighausen, Flur 18, Flurstück 20/4) **keine Einträge** erfasst sind.

## Bodenschutz

Baubedingt können negative Auswirkungen auf den Boden ausgeschlossen werden, wenn die o.g. rechtlichen und fachlichen Hinweise und Normen eingehalten werden.

Aus Sicht des Dezernats 31.1 "Altlasten, Bodenschutz" bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben.

### **4.7 Zusammenfassende Beurteilung**

Gemäß § 6 BImSchG i. V. m. den §§ 5 und 7 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird,
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die o. g. Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt IV aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die Änderung der Anlage nicht zu erwarten sind.

Die beantragte Genehmigung ist daher zu erteilen.

### **5. Anhörung des Vorhabensträgers**

Mit E-Mail vom 29.04.2026 wurde der Antragstellerin die Möglichkeit eingeräumt, sich zu dem Genehmigungsbescheid einschließlich der darin enthaltenen Nebenbestimmungen bis zum 08.05.2026 zu äußern. Fristgerecht wurde am 08.05.2026 Stellung genommen und mitgeteilt, dass die Antragstellerin keine Anmerkungen zum Bescheid-Entwurf hat.

## VI. Kosten

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1, 2, 11 und 14 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG). Über die zu erhebenden Verwaltungskosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

## VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

**Hessischen Verwaltungsgerichtshof  
Fachgerichtszentrum  
Goethestraße 41 + 43  
34119 Kassel**

erhoben werden.

Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gem. § 80 Abs. 5 VwGO ist gemäß § 63 Abs. 2 S. 1 BImSchG innerhalb eines Monats nach Zustellung der Zulassung zu stellen und zu begründen.

Soweit die Klage nur gegen die hiermit getroffene Kostenentscheidung gerichtet wird, ist sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids beim Verwaltungsgericht Kassel zu erheben:

**Verwaltungsgericht Kassel  
Fachgerichtszentrum  
Goethestraße 41 + 43  
34119 Kassel**

Im Auftrag

gez.

Ha-Goeb

## VIII. Hinweise

### **1. Allgemeine Hinweise**

#### **1.1 Erlöschen der Genehmigung**

Die Genehmigung erlischt, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 BImSchG).

#### **1.2 Änderung**

Die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf einer Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (§ 16 Abs. 1 BImSchG).

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann. Im Übrigen wird auf den Wortlaut des § 15 Abs. 1 und 2 BImSchG verwiesen.

#### **1.3 Untersagung**

Bei Nichterfüllung einer Auflage kann der Betrieb der Anlage ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Nebenbestimmungen untersagt werden (§ 20 BImSchG).

#### **1.4 Widerruf**

Die Genehmigung kann bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 21 BImSchG widerrufen werden.

#### **1.5 Unzuverlässigkeit**

Ferner kann die zuständige Behörde den Betrieb der Anlage untersagen, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Betreibers oder die des mit der Leitung des Betriebes Beauftragten in Bezug auf die Einhaltung von Rechtsvorschriften zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen erkennen lassen und die Untersagung zum Wohl der Allgemeinheit geboten ist (§ 20 Abs. 3 BImSchG).

## 1.6 Nachträgliche Anordnung

Ergibt sich nach Erteilung der Genehmigung, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder Belästigungen geschützt sind, so können gemäß § 17 BImSchG durch die zuständige Behörde nachträgliche Anordnungen getroffen werden.

## 1.7 Betriebseinstellung

Die beabsichtigte Einstellung des Betriebes der genehmigungsbedürftigen Anlage ist unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen (§ 15 Abs. 3 BImSchG).

## 2. Fachliche Hinweise

### 2.1 Bodenschutz

#### 2.1.1

Bei derartigen Vorhaben sind aus Sicht der von mir zu vertretenden Belange des Bodenschutzes folgende gesetzlichen Grundlagen und Fachinformationen zu beachten bzw. anzuwenden:

- Baugesetzbuch:
  - mit Boden ist schonend und sparsam umzugehen (§ 1 a Abs. 2 BauGB).
  - schädliche Bodenveränderungen sind zu vermeiden (§1, §4 (1) BBodSchG)
  
- Gesetze zum vor- und nachsorgenden Schutz des Bodens:  
siehe § 4, § 7 BBodSchG; § 1, §2 HaltBodSchG; § 1, Nr. 4 BBodSchV
  
- DIN 19639: Bodenschutz bei der Planung und Durchführung von Bauvorhaben (2018)
- DIN 19731: Bodenbeschaffenheit - Verwertung von Bodenmaterial und Baggergut (2023)
- Arbeitshilfe „Bodenschutz bei der Planung, Genehmigung und Errichtung von Windenergieanlagen“ des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 18.09.2014 zu beachten.